

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 17.12.2012



Drucksache Nr. 204/2012 öffentlich

Gesellschafterzuschuss zum Klinikneubau und Änderung der Satzung der Klinik-GmbH und der Gesellschaftervereinbarung

Anlagen: 3

Gäste: Herr Geschäftsführer Rolf Schmid

Herr Rechtsanwalt Prof. Stefan Schick

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.07.2012, DS-Nr. 87/2012 beschlossen, dass der Landkreis zur Mitfinanzierung des Klinikneubaus im Jahr 2013 eine Einlage in die Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH in Höhe von 20 Mio. € leistet. Die Einlage ist im Haushaltsplan, der in dieser Sitzung beschlossen werden soll, veranschlagt. Außerdem hat der Kreistag den Landrat ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung Beschlüssen zuzustimmen, soweit sie den in der damaligen Sitzungsvorlage unter Buchstabe a. bis d. genannten Eckpunkten entsprechen. Die Verwaltung wurde zudem beauftragt, die Änderung des Gesellschaftsvertrags sowie der Gesellschaftervereinbarung in Abstimmung mit den anderen Gesellschaftern und der Klinikgeschäftsführung vorzubereiten und dem Kreistag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Bei der Ausformulierung der Änderungen zur Gesellschaftervereinbarung und zum Gesellschaftsvertrag ergab sich auf Verwaltungsebene ein weiterer Abstimmungsbedarf. Es fanden zwei Gesprächsrunden zusammen mit dem beauftragten Rechtsanwalt, Herrn Prof. Schick statt. Hintergrund war zunächst die von Herrn Oberbürgermeister Dr. Kubon geäußerte Sorge, dass der Landkreis ohne wirtschaftliche Notwendigkeit Zahlungen an die Klinikgesellschaft leisten könnte und so den Einfluss der Stadt mehr und mehr zurückdrängt. Hier konnte eine Einigung durch eine entsprechende Ergänzung des § 5 Abs. 1 a) der Gesellschaftervereinbarung erzielt werden. Im Wesentlichen geht es darum, dass negative Jahresergebnisse, die auf außerplanmäßige Abschreibungen oder auf Buchverluste im Zusammenhang mit dem Abgang von Anlagevermögen zurückgehen, von der Ausgleichspflicht ausgenommen sind.

Ein weiterer Änderungswunsch seitens der Stadt war, das bisherige Zustimmungserfordernis aller Gesellschafter mit einem Geschäftsanteil von mehr als 25 % des Stammkapitals für Entscheidungen, die eine Zahlungsverpflichtung der

Gesellschafter begründen oder bewirken können, nicht wie ursprünglich vorgeschlagen, vollständig zu streichen. Hier konnte auf Verwaltungsebene Konsens dahingehend erzielt werden, dass der Zustimmungsvorbehalt wie bisher erhalten bleibt. Allerdings werden konkrete Fallkonstellationen beschrieben, die von dem Zustimmungsvorbehalt ausgenommen sind. So ist in den Fällen, in denen die aufsummierten Jahresverluste die Hälfte des Stammkapitals erreicht haben, und bei zu befürchtenden Liquiditätsproblemen eine Zustimmung nicht erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass der in vollem Wortlaut vorliegende und als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Gesellschafterbeschlüsse und die darin enthaltenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Gesellschaftssatzung und zur Gesellschaftervereinbarung die im Kreistag bereits beschlossenen Eckpunkte korrekt umsetzt und den berechtigten Interessen der Klinikgesellschaft und ihrer Gesellschafter entspricht.

Die neuen Texte der Gesellschaftervereinbarung und der Gesellschaftssatzung sind im Änderungsmodus als Anlage 2 und 3 beigefügt.

Der Aufsichtsrat wird die Angelegenheit am 11.12.2012 vorberaten. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung den in der Anlage 1 enthaltenen Gesellschafterbeschlüssen zuzustimmen.